

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2017/021 freigegeben
--

Amt: 30 Juristischer Referent/Büroleiterin Verfasser: Weichlein, Helmut/Reis, Katrin	Datum: 20.04.2017
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	25.04.2017	nicht öffentlich
Technischer und Umweltausschuss	26.04.2017	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	27.04.2017	nicht öffentlich
Stadtrat	04.05.2017	öffentlich

Betreff:

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Neuerlass der Hauptsatzung, Vorlagen-Nr. B 2007/051/2, Beschluss-Nr. 007/2008
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – enthalten in der Satzung zur Aufhebung des Abwasserbetriebsausschusses, Vorlagen-Nr. B 2010/071, Beschluss-Nr. 079/2010
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Vorlagen-Nr. B 2012/081/2, Beschluss-Nr. 003/2013
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Vorlagen-Nr. B 2016/002, Beschluss-Nr. 048/2016
- Antrag A 2017/009 Ortschaftsräte für Zauckerode und Deuben/Döhlen

In der Sitzung des Stadtrates am 09.03.2017 informierte die Verwaltung über die geplante Unterstützung der Anliegen der Senioren in der Großen Kreisstadt Freital durch Berufung eines Seniorenbeauftragten. Dafür soll die Hauptsatzung geändert werden.

Mit dem Antrag A 2017/009 beantragen die Fraktionen SPD/Die Grünen und Die Linke. die Einführung der Ortschaftsverfassung in den Stadtteilen Zauckerode sowie in Deuben und Döhlen. Zur Einführung der Ortschaftsverfassung ist die Änderung der Hauptsatzung erforderlich, so dass eine Zustimmung zum Antrag, so es sie denn gibt, noch nicht das gewünschte Ziel erreicht. Die Verwaltung hat deshalb zusätzlich zum Entwurf der Änderung der Hauptsatzung zur Einführung eines Seniorenbeauftragten eine Version erstellt, die auch die Änderung der Ortschaftsverfassung vorsieht. Es wird vorgeschlagen, die Anliegen zusammen zu behandeln.

Zur Änderung der Hauptsatzung bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von mind. 18 Stimmen, unabhängig davon, wie viele Stadträte anwesend sind.

Antrag A 2017/009 Einführung Ortschaftsverfassung

Für Ortsteile einer Gemeinde kann durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden, § 65 Abs. 1 SächsGemO. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Hauptsatzung ist bisher für die Stadtteile Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Mit dem Antrag A 2017/009 soll für die Stadtteile Deuben und Döhlen ein gemeinsamer Ortschaftsrat sowie ein Ortschaftsrat für den Stadtteil Zauckerode gebildet werden. Den Ortschaftsräten sollen jeweils acht der in der Ortschaft wohnenden Bürger der Stadt Freital angehören.

Einen Anspruch auf Bildung eines Ortschaftsrates gibt es nicht. Zur Bildung eines neuen Ortschaftsrates kommt es maßgeblich darauf an, dass der Stadtrat von der Sinnhaftigkeit des Vorhabens und vor allem von der breiten und nachhaltigen Bemühung darum, in den jeweiligen Stadtteilen selbst überzeugt ist.

Auch wenn die Antragsteller Argumente für die Einführung der Ortschaftsverfassung noch gar nicht genannt haben, soll hier zur besseren Vorbereitung der Stadtratsentscheidung doch schon die Ansicht der Verwaltung benannt werden.

Die oben aufgeführte breite und nachhaltige Unterstützung in der Bürgerschaft für die Einführung von neuen Ortschaftsräten kann die Verwaltung nicht erkennen und empfiehlt die Ablehnung des Antrages. Es gab bisher keinerlei öffentlich sichtbare oder messbare Aktivität dazu in den genannten Stadtteilen. Es wurde noch nicht ein einziges Mal von Bürgern eine solche Forderung gegenüber den Bürgermeistern erhoben. Auch sind Stadträte aus diesen Stadtteilen im Stadtrat vertreten.

Eine möglicherweise angenommene Bevorzugung der bisher mit Ortschaftsräten ausgestatteten Stadtteile ist fraglich. Gesellschaftliche oder kulturelle Institutionen befinden sich meist in der "Kernstadt" (Rathäuser, Bürgerbüro Landratsamt, Jobcenter, Museum, Kulturhaus, Bibliothek, Musikschule, Volkshochschule, Einnehmerhaus), Veranstaltungen finden vorwiegend ebenfalls dort statt (Windbergfest, Weihnachtsmarkt, Kultur(All)tage, Bergmannstag, Lesungen und Konzerte, Kunst im Hof). Das Soziokulturelle Zentrum, das in die ganze Stadt ausstrahlen soll, wurde im Kulturhaus angesiedelt. In Hainsberg liegt das FEZ "Hains"; der Stadtrat hat sich zuletzt unter Zuhilfenahme der WGF zu den Ballsälen Coßmannsdorf bekannt, die ebenfalls kulturell genutzt werden sollen. In Deuben und Döhlen haben die städtischen Gesellschaften TGF und WGF enorm investiert ("F1", "F2", geplant "F2_A", Erwerb City-Center), die Stadt hat Sanierungsgebiete ausgewiesen und erfolgreich durchgeführt, der Neumarkt wurde aufgewertet und nun soll am "Sächsischen Wolf" ein neues Stadtzentrum entstehen.

Auch der Stadtteil Zauckerode ist weit entfernt davon, als abgehängt angesehen zu werden. Die Infrastruktur (bspw. Neubau Turnhalle Ringstraße, Gestaltung Mehrgenerationenpark) stimmt und die Wohnungsgesellschaften haben regelmäßig hohe Summen investiert. Darüber hinaus findet ein reges Vereinsleben statt, dessen kulturelle und soziale Aktivitäten (bspw. Nachbarschaftsfest „Hallo Nachbar“) weiterhin unterstützt werden sollen.

Bürgerschaftliches Engagement findet vielfach auch über die Akteursrunden statt, die im Rahmen jahrelanger Netzwerkarbeit von Freital.Net/z entstanden sind. Freital.Net/z erhält in regelmäßigen Gesprächsrunden beim Ersten Bürgermeister Gelegenheit zum Austausch. Die Akteursrunden erhielten 2017 einen Betrag in Höhe von insgesamt 6.000 €. Diese Mittel werden unter anderem zur Finanzierung von Veranstaltungen und Projekten genutzt. Ein frei verfügbares Budget ist im Betrag enthalten.

Soweit auf die zuletzt eingeführten Ortschaftsrats-Budgets und eine manchmal geäußerte, damit angeblich einhergehende Benachteiligung der Stadtteile ohne Ortschaftsrat Bezug genommen werden sollte, so kann auch dies nicht überzeugen.

Es ist zugleich Recht und Verpflichtung des Stadtrates, jetzt wie zukünftig bei der jährlichen Haushaltsplanung den bezogen auf die jeweiligen Stadtteile nötigen Ausgabenbedarf - in investiver, sozialer und kultureller Hinsicht - zu betrachten, festzulegen und gegebenenfalls

anzupassen. Sollte er in der Ausgabenverteilung ein Ungleichgewicht feststellen, dann kann er dies spätestens mit dem nächsten Haushaltsbeschluss korrigieren. So wurde zuletzt die Unterstützung von Veranstaltungen der Akteursrunden erhöht und zwar gerade im Hinblick auf die Budgets der Ortschaftsräte; bei Bedarf können zukünftig weitere Budgetveränderungen sowohl bei den Ortschaftsräten als auch bei den Akteursrunden vorgenommen werden - der Stadtrat hat die Steuerung in der eigenen Hand.

Zu der im Antrag genannten Zahl von acht Ortschaftsräten sei noch angemerkt, dass Wurgwitz mit 2.556 Einwohnern acht und Pesterwitz mit 3.240 Einwohnern zehn Ortschaftsräte besitzt (festgelegt im Eingemeindungsvertrag 1999 und von dort in die Hauptsatzung übernommen); in Deuben/Döhlen gibt es 9.289 Einwohner (Stichtag 30.06.2016).

Würde der Stadtrat die Einführung weiterer Ortschaftsverfassungen beschließen, so wäre gleichzeitig über den Zeitpunkt der Wahl zu entscheiden. In Frage kommen hier eine Verbindung mit der nächsten stattfindenden Wahl der Stadträte und Ortschaftsräte im Juni 2019 oder ein Zeitpunkt vor Juni 2019; für letzteres käme ein anderer Wahltermin in Frage, an den die Ortschaftsratswahlen in dem jeweiligen Stadtteil angehängt würden oder jeder andere Sonntag. Sollte die Ortschaftsratswahl mit der Bundestagswahl am 24.09.2017 verbunden werden, ist in der Sitzung des Stadtrates am 04.05.2017 neben der Festlegung dieses Wahltermins zugleich der Gemeindevwahlausschuss zu berufen, so dass die Stadtratsfraktionen an diesem Tag mindestens zwei zur Übernahme des Amtes bereite Kandidaten mitteilen sollten. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl hat spätestens 90 Tage vor der Wahl, 26.06.2017, also spätestens im Freitaler Anzeiger am 09.06.2017, zu erfolgen.

Seniorenbeauftragter

Die Gemeinden können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen, § 64 Abs. 1 SächsGemO. Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Gemeinderates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht ihnen dabei nicht zu.

Nicht nur im Zuge der demografischen Entwicklung gewinnen ältere Menschen auch in Freital zunehmend an Bedeutung. Die Qualität des Lebens im Alter entscheidet sich vor Ort. Seniorinnen und Senioren wollen ihr Erfahrungswissen und ihre Kompetenzen für das Gemeinwohl einbringen und aktiv an der Gesellschaft teilhaben.

Die Verankerung einer kommunalen Seniorenpolitik im gesellschaftlichen Leben der Stadt Freital gilt es aktiv zu implementieren, um die Potentiale der Seniorinnen und Senioren (gestiegenes bürgerschaftliches Engagement, Wirtschaftskraft älterer Menschen, stärkere gesellschaftliche Teilhabe) zu nutzen.

Diesen Wunsch nach Mitwirkung und Partizipation haben zahlreiche Freitaler Senioren in verschiedenen Gesprächen mit der Stadtverwaltung und dem Oberbürgermeister zum Ausdruck gebracht. Im Ergebnis konnte ein Konsens in Form eines zu berufenden Seniorenbeauftragten gefunden werden.

Der ehrenamtlich tätige Seniorenbeauftragte soll ein direkter Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren in der Stadt Freital sein und als Bindeglied zur Stadtverwaltung fungieren. Ihm kommt dabei eine besondere Rolle in der Steuerung und Koordinierung beispielsweise in der Netzwerkarbeit zu. Zudem ist seine Mitwirkung bei der Koordination von städtischen Angeboten für Senioren und bei der Erstellung von Publikationen (z. B. Seniorenratgeber) gefragt. Selbstverständlich wird die Stadt den Beauftragten in seiner Arbeit fachlich unterstützen. In halbjährlichen Bilanzgesprächen mit der Stadtverwaltung soll der Seniorenbeauftragte außerdem über seine Tätigkeit berichten.

Vorstellbar ist nach Berufung eines Seniorenbeauftragten die Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung für Sachsen e. V. (LSVfS) zu beantragen. Mitglied des LSVfS können die bei Städten und Kreisen aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Wahl, durch Delegierung und/oder Berufung gebildeten regionalen Seniorenvertretungen, die im Freistaat Sachsen tätig sind, werden. Der LSVfS ist ein Zusammenschluss der bei den Kommunen und Kreisen des Freistaates Sachsen gebildeten Seniorenvertretungen/-beiräten/-räten. Zweck ist die Wahrnehmung der Interessen älterer Menschen auf sozialem und gesellschaftlichem Gebiet. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Geplanter Ablauf bei Zustimmung zur Hauptsatzungsänderung:

- Ausschreibung im Freitaler Anzeiger 3. Quartal 2017 (Erscheinungsdatum 08.09.2017)
- Bewerbungsende 30.09.2017
- Bestellung in der Stadtratssitzung Stadtrat 07.12.2017

Redaktionelle Änderungen

Der für Beauftragte geltende § 13 wurde insgesamt an die Regelungen der SächsGemO, dort § 28 Abs. 4, angepasst. Des Weiteren wird vorgeschlagen, in § 8 Abs. 2 eine überflüssige Nennung und in § 14 die Überschrift zu ändern, von „Zahl und Aufgaben“ in „Bürgermeister“.

Finanzielle Auswirkungen:

Neue Ortschaftsräte

Entsprechend § 4 Abs. 2 Entschädigungssatzung erhalten die Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft nach § 2 Abs. 1 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung erhält. Diese Regelung bezieht sich auf Ortschaften mit bis zu 5.000 Einwohnern.

Bei Ortschaften mit mehr als 5.000 Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher bis zu 50 % der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern erhalten würde, § 2 Abs. 1 Nr. 6 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung in Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern beträgt 1.720,00 €/Monat. Die Aufwandsentschädigung ist von der Gemeinde durch Satzung zu bestimmen, in Freital wäre dies die Entschädigungssatzung. Sie wäre in einer der nächsten Sitzungen anzupassen, wenn der Stadtrat die Ortschaftsverfassung einführen möchte.

In Anbetracht dessen, dass sich bei der Bemessungsgrenze der anderen Ortschaften (10 bis 30 %) an dem oberen Grenzwert orientiert wurde und angesichts der Einwohnerstärke eines möglichen Ortschaftsrates Deuben/Döhlen könnte bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung mit dem oberen Grenzwert von 50 % gerechnet werden.

Ortschaft	Einwohner	Bemessungsgrundlage	Aufwandsentschädigung Ortsvorsteher pro Monat
Deuben/Döhlen	9.289	50 % von 1.720,00 €	860,00 €
Zauckerode	4.762	30 % von 1.720,00 €	516,00 €

Die Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

Angenommen im Oktober 2017 fände die konstituierende Sitzung der Ortschaftsräte statt, entstünden bei angenommenen noch drei Sitzungen in 2017 zusätzliche Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder in Höhe von

Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Sitzungsgeld	Aufwandsentschädigung Ortsvorsteher	Anteilig 3 Monate	Jahr
Deuben/Döhlen	10	900,00 €	2.580,00 €	3.480,00 €	13.620,00 €
Zauckerode	8	720,00 €	1.548,00 €	2.268,00 €	8.832,00 €
				5.748,00 €	22.452,00 €

Die vorhandenen Ansätze im Produktkonto 111101.442100/742100 (Stadtrat, Ortschaftsräte – Aufwendungen/Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit) können den zusätzlichen Bedarf decken.

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte werden den Ortschaftsräten jährlich festzusetzende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Derzeit betragen diese 2,00 €/Einwohner sowie einen fixen Sockelbetrag von 500,00 €.

In Anbetracht einer möglichen Konstituierung der Ortschaftsräte frühestens im Oktober 2017 und der bereits in 2017 erfolgten Förderung verschiedener lokaler Aktivitäten und Vereine über die Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich wird vorgeschlagen, im Falle einer Bestätigung den Ortschaftsräten den Sockelbetrag zur Verfügung zu stellen.

Ortschaftsrat	Einwohner Stand 30.06.2016	Pauschale je Einwohner	Sockelbetrag	Gesamt Jahr	Anteilig 3/12
Deuben/Döhlen	9.289	18.578,00 €	500,00 €	19.078,00 €	4.769,50 €
Zauckerode	4.762	9.524,00 €	500,00 €	10.024,00 €	2.506,00 €

Sofern der Stadtrat der Einführung weiterer Ortschaftsräte mehrheitlich zustimmt, ist in eine der nächsten Sitzungen die Richtlinie zur Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte anzupassen.

Über die vorhandenen Ansätze im Produktkonto 111101.431800/731800 (Stadtrat, Ortschaftsräte – Aufwand/Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche) könnte der zusätzliche Bedarf gedeckt werden.

Im Falle der Bestätigung neuer Ortschaftsräte sind die Wechselwirkungen des Ortschaftsrats-Budgets und der Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich zu überprüfen, da eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und insbesondere im Stadtteil Deuben eine Vielzahl von Vereinen über die vorgenannte Richtlinie unterstützt werden.

Darüber hinaus erhalten die Ortsvorsteher - sofern gewünscht - für ihre Tätigkeit ein Tablet zur Verfügung gestellt. Für die Anschaffung entsteht zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von jeweils ca. 528,00 €.

An Verwaltungskosten fällt ein nicht bezifferbarer Aufwand für Porto und Kopierkosten an. Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht für die Verteilung von Unterlagen und Post an die Ortschaftsräte sowie von den Ortschaftsräten innerhalb der Verwaltung, der mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden kann.

Ein ggf. entstehender Aufwand für die Anmietung von Räumlichkeiten für die Sitzungen des Ortschaftsrates bleibt abzuwarten.

Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Ortschaftsratswahl

1. Höhe der Entschädigung der Mitglieder eines Wahlvorstandes

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz Bundeswahlgesetz bestehen die Wahlvorstände aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahl-Entschädigungssatzung der Stadt Freital erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes Erfrischungsgeld. Unter Berücksichtigung der differenzierten Entschädigungszahlungen bei einzelnen bzw. verbundenen Wahlen und den Erstattungen vom Bund lässt sich der Aufwand für Entschädigungszahlungen wie folgt darstellen:

Tatsächliche Kosten Stadt: Bundestagswahl + Ortschaftsratswahl	(Urnen-)Wahlvorstand -8 Mitglieder-	(Brief-)Wahlvorstand -6 Mitglieder-
Deuben/Döhlen (8 Wahlbezirke)	1.840,00 €	350,00 €
Zauckerode (4 Wahlbezirke)	920,00 €	350,00 €
Zwischensumme	2.760,00 €	700,00 €

Tatsächliche Kosten Stadt: Ortschaftsratswahl	(Urnen-)Wahlvorstand -8 Mitglieder-	(Brief-)Wahlvorstand -6 Mitglieder-
Deuben/Döhlen (8 Wahlbezirke)	2.040,00 €	390,00 €
Zauckerode (4 Wahlbezirke)	1.020,00 €	380,00 €
Zwischensumme	3.060,00 €	780,00 €

2. Weitere Kosten

2.1. Hilfskräfte

Bei einer Wahl werden weitere Hilfskräfte eingesetzt, die gemäß Wahl-Entschädigungssatzung der Stadt Freital jeweils 30,00 €, bei verbundenen Wahlen 40,00 € Erfrischungsgeld erhalten. Es werden ca. 30–40 Hilfskräfte eingesetzt (Wahlprüfer, Organisatoren, Bauhoffahrer, TWF). Bei alleinigen Ortschaftsratswahlen hat die Stadt die Kosten für die Hilfskräfte vollständig alleine zu tragen.

2.2. Gemeindewahlausschuss

Bei Ortschaftsrats- nicht jedoch bei Bundestagswahlen ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Seine Kosten sind mit ca. 240,00 € zu veranschlagen.

2.3. Wahlbenachrichtigungen und Versand der Briefwahlunterlagen

Bei alleinigen Ortschaftsratswahlen hat die Stadt diese Kosten vollständig alleine zu tragen.

2.4. Herstellung und Beschaffung der Wahlunterlagen

(Wahlscheinvordrucke, Stimmzettelumschläge für die Briefwahl, Wahlbriefumschläge, Merkblätter für die Briefwahl, Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Vordrucke für Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber, Vordrucke für Wählbarkeitsbescheinigungen, Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber, Vordrucke für Wahlrechtsbescheinigungen, Vordrucke für Unterstützungsverzeichnisse für Wahlvorschläge, Stimmzettel, Zähllisten, Schnellmeldungen und Wahl Niederschriften)

2.5. Fahrtkosten und sonstige Auslagen

In die Kalkulation der Wahlkosten sind Fahrtkosten und sonstige Auslagen für alle Wahlhelfer mit einzurechnen.

2.6. Mieten

Es sind Mietkosten für nichtstädtische Wahllokale einzukalkulieren. In der Regel 30,00 € je Wahllokal.

Anhand der vorgemachten Angaben sind die Kosten der Wahlen lediglich schätzbar und erheblich von einzelnen Faktoren abhängig (Auswahl von Dienstleistern, Mietobjekten, Auslagenerstattungsanträge usw.)

Kosten Seniorenbeauftragter

Entsprechend § 3 Entschädigungssatzung erhalten ehrenamtlich tätige Beauftragte nach § 64 SächsGemO eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 130,00 €, jährlich 1.560,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Rumberg
Oberbürgermeister

- Anlage 1:** Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital **(Seniorenbeauftragter und redaktionelle Änderungen)**
- Anlage 2:** Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital **(Seniorenbeauftragter, Ortschaftsräte und redaktionelle Änderungen)**